

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. December 1880.

1. Statuten der Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften.

Die Bürgerschaft ertheilt dem betr. Gesetzentwurfe ihre Zustimmung.

2. Kündigung der 5procentigen Staatsanleihe.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der Finanzdeputation.

3. Reinigung der kleinen Wumme.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Project und bewilligt, dem Antrage der Baudeputation (Abth. Blockländer Entwässerung) gemäß, schon jetzt für 1881 auf das Budget „Außerordentliche Ausgaben für Reinigung der kleinen Wumme“ M. 33 600, wovon jedoch M. 8 000 als ein in fünf Jahren ratenweise rückzahlbarer Vorschuß zu betrachten sind.

4. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Nachbewilligung von M. 26 000 einverstanden und behält sich im Uebrigen ihre Erklärung vor.

5. Wahl für die Deputation wegen der Dienstwohnungen.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern derselben erwählt die Herren: Richter Dr. Carstens, G. Pagenstecher, C. Bredenkamp, F. C. Vortfeldt, Aug. Tebelmann, G. W. Suchting.

6. Ergänzung verschiedener Deputationen.

Die Bürgerschaft hat für den auf seinen Wunsch aus der Bürgerschaft geschiedenen Herrn G. Dannemann gewählt:

- a. in die Schuldeputation Herrn Johs. Wilkens,
- b. " " Reclamationsdeputation Herrn Wm. Becker,
- c. " " Deputation für die Gefängnisse Herrn J. M. Gildemeister,
- d. " " Centralquartierdeputation Herrn G. D. Faber,
- e. " " Deputation für den Vermögenschoß Herrn Th. Schon.

Mittheilung des Senats

vom 10. December 1880.

1. Staatszuschuß für die Schulen der Stadt Vegesack.

Im Jahre 1874 haben Senat und Bürgerschaft, veranlaßt durch die schwierige finanzielle Lage der Stadt Vegesack und namentlich im Hinblick auf die Lasten, welche dieselbe durch die Umwandlung ihrer Bürgerschule in eine Realschule, anfangs zweiter, dann erster Ordnung, auf sich genommen hatte, eine erhebliche Erhöhung der der Stadt gewährten Zuschüsse, welche für jedes der Jahre 1873 und 1874 M. 15 000 betragen hatten, bewilligt. Es wurde nämlich der Zuschuß für die Realschule von M. 3500 auf M. 10 000 erhöht und gleichzeitig für die Volksschule ein nach denselben Grundsätzen, welche für die Landgemeinden

in Geltung sind, zu berechnender Zuschuß zugestanden, so daß der Staat auch hier die Kosten der Lehrergehälter und der Lehrmittel abzüglich der Schulgeldentnahmen deckte und die Stadt nur noch für die Herstellung und Unterhaltung der Gebäude, sowie für die Einrichtung der Schulzimmer und die Verwaltungskosten aufzukommen hatte. Bei dieser Einrichtung verblieb der Zuschuß für die Volksschule zwar in den beiden ersten Jahren (1875 und 1876) noch innerhalb des Betrags der Vorjahre (M. 11 500), wuchs aber dann stetig und wird im laufenden Jahre, bei einem Anschlage von M. 15 600, etwa M. 14 600, der ganze Zuschuß für beide Schulen mithin ca. M. 24 600 betragen. Indes war der erhöhte Zuschuß für die Realschule ausdrücklich nur auf die Dauer von fünf Jahren und unter Hinweisung darauf bewilligt, daß ein besonderes staatliches Interesse für die Erhaltung dieser Schule nicht anzuerkennen sei, dieselbe vielmehr in der Hauptsache einem örtlichen Bedürfnisse diene, und daß daher die Stadt Begeßack, wenn sie überhaupt die Schule sich erhalten wolle, sich darauf einrichten müsse, die Kosten derselben künftig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, jedenfalls also nach Ablauf jener Frist die Erhöhung des Zuschusses nicht fortauern könne (Verhandl. von 1874, S. 551 u. ff.). Somit hätte nach den Beschlüssen von 1874 vom Jahre 1880 an höchstens der frühere Zuschuß für die Realschule von M. 3500 wieder eintreten sollen, in welchem Falle immer noch der ganze Staatszuschuß für das Begeßacker Schulwesen in diesem Jahre über M. 18 000 betragen haben würde.

Allein ein dringendes Gesuch des Stadtraths zu Begeßack, welcher um Fortdauer des erhöhten Zuschusses bat, veranlaßte im vorigen Jahre die Deputation wegen des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte zu dem Vorschlage einer allmählichen Abstufung des Zuschusses für die Realschule (M. 9000, 7500, 6000, 4500, 3000; vgl. Specialbudget Nr. 61 für das Jahr 1880), um der Stadt die auf die Dauer nicht wohl abzuweisende Rückkehr zu dem normalen Verhältniß wenigstens zu erleichtern. Die Bürgerschaft bewilligte indes noch einmal den vollen erhöhten Zuschuß von M. 10 000 und der Senat trat diesem Beschlusse für das laufende Jahr bei, mit dem Bemerkten freilich, daß ein Zuschuß von im Ganzen M. 25 600 für das Schulwesen Begeßacks unverhältnißmäßig hoch sei und er sich daher vorbehalte, für das nächste Jahr auf den erwähnten Deputationsantrag zurückzukommen (Verh. S. 41 und 65).

Mit Rücksicht auf diese Erklärungen hat die genannte Deputation in ihr Budget für 1881 einen Zuschuß von M. 9000 für die Realschule aufgenommen neben einem nach den bisherigen Grundsätzen auf M. 15 500 berechneten Zuschuß für die Volksschule. Der Stadtrath von Begeßack hat aber nachträglich an den Senat das Gesuch gerichtet, daß der Stadt der ganze bisherige Zuschuß für die Realschule von M. 10 000 für fernere fünf Jahre bewilligt werden möge. Zur Begründung dieses erneuten Gesuchs wird Folgendes geltend gemacht. Durch die Entziehung der seit sechs Jahren gewährten Erhöhung des Zuschusses werde der städtische Haushalt in eine sehr mißliche Lage gebracht; zur Deckung des Ausfalls seien anderweitige Mittel nicht vorhanden und werde daher, wenn man die Schule erhalten wolle, eine Erhöhung der Gemeindesteuern eintreten müssen, die bei den gegenwärtigen ungünstigen dortigen Erwerbsverhältnissen auf's Härteste werde empfunden werden. Errichtet sei die Realschule in einer Zeit, wo manche Erwerbszweige, namentlich Schiffsbau und Segelschiffahrt in hoher Blüthe gestanden hätten; nicht nur diese seien seither zurückgegangen, sondern auch eine große Zahl anderer Geschäfte hätten durch den Einschluß der Stadt in die Zolllinie erheblich gelitten. Die seit 1875 gewährte Erhöhung des Zuschusses werde in Folge der Verbesserung der Lehrergehälter, welche damals zur Bedingung gemacht worden, gegenwärtig ausgeglichen. Ein früher von der kirchlichen Gemeinde gewährter Zuschuß von 1000 fl Gold habe seit dem 1. Januar 1877 aufgehört, die dortige Sparkasse, welche früher der Realschule sehr beträchtliche Schenkungen gemacht habe, sei bis zur Wiederkehr besserer Zeiten dazu nicht mehr im Stande. Dagegen stiegen, theils in Folge der Alterszulagen der Lehrer, theils durch die in letzter Zeit eingetretene Abnahme der Schülerzahl — gegenwärtig 163 gegen 219 im Schuljahr 1877/78 — die Ausgaben für die Schule, welche für 1881 auf M. 37 030 hätten veranschlagt werden müssen, denen nur eine Einnahme von M. 13 000 (1877:

M. 16 578. 15) gegenüberstehe. Auch mit einer Rückkehr zu der früheren Organisation der Schule sei nicht zu helfen; denn selbst wenn man sich wieder auf eine gewöhnliche Bürgerschule einrichten wollte, so würden doch, wenigstens noch eine Reihe von Jahren hindurch, den einmal angestellten Lehrern ihre höheren Gehalte bezahlt werden müssen, zugleich aber, abgesehen von anderen Nachtheilen für die Stadt, daraus zunächst die Folge entstehen, daß diejenigen wohlhabenderen Familien, die nicht wegen ihrer Existenz an Begeßack gebunden seien, mit Rücksicht auf die Ausbildung und das Fortkommen ihrer Söhne den Ort verlassen würden, wodurch dann die Steuerkraft der Bevölkerung noch weiter vermindert werden müßte. Der Stadtrath, welcher in seiner Eingabe noch darauf hinweist, daß bereits der nothwendig gewordene Bau eines neuen Volksschulgebäudes die an sich wünschenswerthe Fortführung des Neubaus der Straßen zu unterlassen nöthige, und daß die aus Privatmitteln unterhaltene höhere Mädchenschule den Zuschuß für die Volksschule seiner Meinung nach nicht unbeträchtlich geringer ausfallen lasse, glaubt dem Allem nach nur durch die Bewilligung des bisherigen Zuschusses auf weitere fünf Jahre aus der höchst peinlichen Lage, in welche er sich jetzt bei Aufstellung des Budgets jährlich von Neuem versetzt sehe, befreit werden zu können.

Der Senat will nicht in Abrede stellen, daß diese Ausführungen in der Hauptsache zutreffend sind; aber er kann nicht die daraus abgeleiteten so erheblichen Ansprüche an die Staatskasse als berechtigt anerkennen. Zunächst ist zu bemerken, daß der eigene Aufwand der Stadt Begeßack für ihre Schulen in denselben Jahren, in welchen sie die erhöhten, stetig steigenden Zuschüsse erhielt, nicht gewachsen ist; er hatte 1874 noch, ohne den Beitrag der Kirchengemeinde, ca. *M.* 12 000 betragen; in den beiden folgenden Jahren reichten weit geringere Summen aus, und erst seit 1877, als man der Kirchengemeinde ihren Beitrag erlassen hatte, war die Stadt genöthigt, wieder eine annähernd gleiche Summe wie früher beizusteuern; erst im laufenden Jahre wird die Stadt wieder einen erheblich höheren Zuschuß zu leisten haben, voraussichtlich etwa *M.* 16 000, wenig mehr, als die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde Begeßacks zusammen im Jahre 1874 beitrugen. Sodann sind die erheblichen materiellen Vortheile zu berücksichtigen, welche das Bestehen der Schule nicht wenigen Bewohnern Begeßacks gewährt, den einen, indem es sie der Nothwendigkeit überhebt, ihre Söhne auf auswärtige Schulanstalten zu schicken, den anderen durch erwünschten Nebenerwerb in Folge der Aufnahme fremder Schüler, welche zahlreich die Anstalt besuchen. Im Hinblick auf solche Vortheile darf man wohl die Erwartung hegen, daß Begeßack bereit und im Stande sein werde, jährlich einige tausend Mark mehr selbst bei längerer Fortdauer der ungünstigen Zeitverhältnisse für die Erhaltung der Realschule, sei es im Wege der gewöhnlichen Besteuerung, sei es auf sonstige Art, aufzubringen. Unbedingt aber wird an dem Grundsatz festzuhalten sein, daß Staatszuschüsse für das Schulwesen der einzelnen Gemeinden durch ein staatliches Interesse gerechtfertigt sein müssen, und daß daher der Regel nach dieselben nur zu gewähren sind, soweit die Unterhaltung der Volksschulen in Frage steht und Opfer verlangt, die der betreffenden Gemeinde ganz zu tragen billiger Weise nicht angeschlossen werden kann. Nur die geringen eigenen Mittel der Stadt, die zeitweilige Nothlage, in welche sie durch den an sich erfreulichen Eifer für die Erlangung einer höheren Bildungsanstalt gerathen war, der Wunsch, daß die dafür gebrachten Opfer nicht verloren sein möchten, und die althergebrachten Beziehungen eines großen Theils der dortigen Bevölkerung zu Bremens Handel und Schifffahrt konnten zu einer vorübergehenden außerordentlichen Unterstützung geneigt machen. Sie können aber, im Hinblick auf die anderen Gemeinden des Staats und auf dessen eigene Finanzlage, nicht die Verwandlung der bisherigen erheblichen außerordentlichen Unterstützung in eine dauernde Leistung rechtfertigen, was der Erfolg eines Eingehens auf das Gesuch des Stadtraths sein würde, sondern höchstens noch dafür sprechen, daß der Stadt der Uebergang zu dem regelmäßigen Zustande möglichst erleichtert werde.

Zu einer solchen nochmaligen besonderen Rücksichtnahme auf die Lage und Interessen der Stadt Begeßack kann sich der Senat indeß nur unter der Bedingung entschließen, daß die seit 1875 bestehende Einrichtung, nach welcher der Zuschuß

für die Volksschulen nach dem jährlichen Bedürfniß und nach denselben Grundsätzen wie bei den Landschulen berechnet wird, wieder beseitigt und statt dessen ein fester Zuschuß für das gesammte Schulwesen wie bei Bremerhaven gewährt wird. Jene Einrichtung steht einerseits mit dem den städtischen Gemeinden auch hinsichtlich ihres Schulwesens mit Recht eingeräumten größeren Maß von Selbstverwaltung nicht recht im Einklange; andererseits ist die Gewährung eines festen Zuschusses besser geeignet, eine sparsame Verwaltung dieses Schulwesens zu veranlassen und ungerechtfertigte Nachsicht in Betreff der Ermäßigung des Schulgeldes, das erheblich weniger als in Bremen und Bremerhaven beträgt, auszuschließen.

Demnach beantragt der Senat, der Stadt Begeßack für jedes der drei Jahre 1881, 1882 und 1883 zur Unterhaltung ihres Schulwesens einen Zuschuß von M. 24.000 aus der Staatskasse zu gewähren. Sie wird in solchem Falle zwar für das nächste Jahr nicht ganz den vom Stadtrath gewünschten Zuschuß, aber immer noch für die drei Jahre im Ganzen einen voraussichtlich höheren Zuschuß erhalten, als ihr beim Eingehen auf den vorjährigen Deputationsvorschlag zu Theil werden würde. Gegen Ablauf des dritten Jahres wird dann Beschluß zu fassen sein, in welchem Maße eine weitere Herabsetzung des Staatszuschusses für die Folgezeit, auf welche die Stadt sich jedenfalls einzurichten haben wird, stattfinden soll.

2. Kahrweg's Asyl für arme Siedhe.

Die Direction der stadtbremischen Armenpflege hat den beifolgenden Bericht nebst einem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwaltung von „Kahrweg's Asyl für arme Siedhe“ eingereicht. Der Senat hat dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilt und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Senat und Bürgerschaft haben die Direction der Armenpflege beauftragt (Berh. 1880 pag. 318 und 324) vor Vollendung des Siedenhanfes, genannt „Kahrweg's Asyl für arme Siedhe“, über die Einzelheiten des Betriebes und der Verwaltung der Anstalt geeignete Vorschläge zu machen. Der diesem Beschlusse zu Grunde liegende Antrag der Direction der Armenpflege ging von der Voraussetzung aus, daß der Bau der Anstalt gemeinschaftlich von dem hochherzigen Stifter und der Direction der Armenpflege werde hergestellt werden, so daß es erst mit Vollendung des Baues erforderlich sein werde, die Verwaltung der Stiftung zu constituiren. Nachdem aber im September d. J. Herr Kahrweg aus diesem Leben abberufen ist, dürfte es zweckmäßig sein, schon jetzt mit Einsetzung der das Siedenhaus verwaltenden Behörde vorzugehen, um dieselbe bereits bei Herstellung der Anstalt im Sinne der von dem Verewigten geäußerten Wünsche theilhaben zu können.

Demnach beantragt die Direction der Armenpflege in Anlehnung an die Vorschriften der obrigkeitlichen Verordnung vom 22. Februar 1854, die Verwaltung der Krankenanstalt und der drei Stifter betreffend, die Genehmigung des anliegenden Gesetzentwurfs.

Falls dieser Entwurf die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft finden sollte, so wird es sich empfehlen, die erforderlichen Wahlen sofort vorzunehmen und den Auftrag, über die Einzelheiten des Betriebes der Anstalt vor Vollendung des Baues rechtzeitig zu berichten, von der Direction der Armenpflege auf die neue Verwaltung zu übertragen.

Bremen, den 30. November 1880.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) Nielsen,

Director.

Gesetz, betreffend die Verwaltung von „Nahrweg's Asyl für arme Siedhe“.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Verwaltung des Stifts „Nahrweg's Asyl für arme Siedhe“ wird von einer Behörde geführt, welche besteht aus dem Director der stadtbremischen Armenpflege und einem anderen Mitgliede des Senats als Inspection und acht Verwaltern. Sechs Verwalter werden von den aus den stadtbremischen Klassen der Bürgerschaft hervorgegangenen Vertretern für die Dauer von sechs Jahren, die übrigen zwei vom Vorstande der stadtbremischen Armenpflege aus dessen Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, jedoch höchstens auf sechs Jahre, gewählt.

§ 2.

Die von der Bürgerschaft zu wählenden Verwalter müssen stadtbremische Gemeindeangehörige sein, in Bremen ihren Wohnsitz haben und die für die Wählbarkeit in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 3.

Ein vom Vorstande der Armenpflege Gewählter kann ohne Ermächtigung des Vorstandes weder die Wahl ablehnen noch aus der Behörde austreten.

Ein von der Bürgerschaft Gewählter kann die Wahl nur ablehnen, oder vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, aus der Behörde austreten, wenn die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt, oder wenn Gründe vorliegen, die ihn berechtigen würden, den Eintritt in einen ständigen Ausschuß der Bürgerschaft zu verweigern.

Wer jedoch bereits einmal Verwalter gewesen ist, kann eine Wiederwahl ablehnen.

§ 4.

Aus den sechs von der Bürgerschaft gewählten Verwaltern wird von der Behörde der Rechnungsführer jedesmal auf drei Jahre gewählt.

§ 5.

Am Ende eines jeden Jahres geht der der Wahl nach älteste der sechs von der Bürgerschaft gewählten Verwalter ab.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, ist zu sofortigem Abgange verpflichtet.

Scheidet einer dieser Verwalter vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wird für den Rest der letzteren baldmöglichst ein neuer Verwalter gewählt.

§ 6.

Uebergangsbestimmung.

Die Reihenfolge des Austritts der das erste Mal gewählten Verwalter wird von der Behörde durch das Loos bestimmt.

Beschlossen 2c.

3. Dienstwohnungen.

Der Senat hat zu Mitgliedern der Deputation wegen der Dienstwohnungen die Herren Senatoren **Hermann Gröning** und **Barthausen** ernannt.

